

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

1060 Wien, Linke Wienzeile 48-52



BEITRAGSGRUPPENSHEMA und ÜBERSICHT

über die Beitragssätze und sonstigen Beiträge und Umlagen, die neben den Sozialversicherungsbeiträgen und dem Arbeitslosenversicherungsbeitrag von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau **für Bergbauunternehmen** eingehoben werden.

Stand: 1. Jänner 2017

Änderungen gegenüber der Vorversion:

Es wurden neue Beitragsgruppen für geringfügig Beschäftigte mit vereinbarter Beschäftigung kürzer als ein Monat aufgenommen.

Es wurde eine neue Verrechnungsgruppe N64 für die Dienstgeberabgabe bei abweichender Bemessungsgrundlage von der Unfallversicherung aufgenommen.

Es wurde eine neue Verrechnungsgruppe N70 für die Halbierung des PV-Beitrages gemäß § 51 Abs. 7 ASVG aufgenommen

Es wurden neue Verrechnungsgruppen N25h und N25i für den Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages für Personen in bestimmten Ausbildungseinrichtungen nach dem BAG aufgenommen.

Aufgrund der Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwettergesetzes 1957 wurde für Arbeiterlehrlinge, die unter den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 fallen, bei der Übersicht der Beitragsgruppen für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis vor dem 1.1.2016 begonnen wurde, ein Hinweis ergänzt, dass diese Beitragsgruppen ebenso wie die ab dem 1.1.2016 geltende Beitragsgruppe auch mit dem Schlechtwetterentschädigungsbeitrag abgerechnet werden können.

Es wurde eine neue Verrechnungsgruppe B13 für den zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrag gemäß § 7 BSchEG für Lehrlinge aufgenommen, die ab 1. Jänner 2017 unter den Geltungsbereich des BSchEG fallen und deren Lehrverhältnis ab(nach dem 1. Jänner 2016 begonnen wurde).

Die bisher unter der laufenden Nummer 8 geführte Gruppe A13 wurde in die Übersicht der Verrechnungsgruppen aufgenommen.

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

AUSWIRKUNGEN DER GESETZLICHEN ÄNDERUNGEN im BEITRAGSGRUPPENSHEMA

1. Arbeitslosenversicherungsbeitrag und IESG-Zuschlag für Frauen und Männer, die das 58. Lebensjahres vor dem 1.6.2011 vollendet haben

Für Frauen und Männer, die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, ist kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu entrichten. Diese Bestimmung tritt mit 1.7.2011 in Kraft.

Diese Personen bleiben aber trotzdem arbeitslosenversichert! Die Beiträge werden aus Mitteln der Arbeitsmarktpolitik getragen.

Der IESG-Zuschlag ist weiterhin zu entrichten. Für diese Personen gelten die Beitragsgruppen A2u, D2u, etc. (= Kranken-, Unfall - und Pensionsversicherungsbeiträge).

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 8 AMPFG, § 12 Abs. 2 IESG

Hinweis: Für Personen, die am 2.6.1953 und danach geboren sind, ist der Arbeitslosenversicherungsbeitrag und IESG-Zuschlag weiterhin zu entrichten.

2. Arbeitslosenversicherungsbeitrag und IESG-Zuschlag für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Alters für eine Alterspension*) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953) nach Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. für Personen, welchen bereits eine im § 2 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen

Ab 1.1.2008 bzw. ab 1.1.2013 für die „Altfälle“

Für DienstnehmerInnen, die das **maßgebliche Mindestalter für eine Alterspension** erreicht bzw. denen bereits vor dem maßgeblichen Mindestalter für eine Alterspension eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde oder das **60. Lebensjahr** vollendet haben, besteht ab dem Beginn des darauffolgenden Kalendermonates **keine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung.**

Für Frauen wird auf die **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer** abgestellt (für Männer nicht relevant, weil diese das 60. Lebensjahr früher erreichen wie das Mindestalter – siehe 3.). Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erfolgt keine individuelle Berücksichtigung auf Grund der "Hacklerregelung".

Das bedeutet, dass für **Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) ab Beginn des folgenden Kalendermonates nach dem Erreichen des schrittweise ansteigenden Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension*)** und für **Männer (geb. vor dem 2.6.1953) ab dem Kalendermonat nach Vollendung des 60. Lebensjahres keine Arbeitslosenversicherungspflicht besteht und kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu entrichten ist.**

Für diese Personen ist ab diesem Zeitpunkt auch kein IESG-Zuschlag zu entrichten.

Für die oben angeführten Frauen gelten die Beitragsgruppen A2, D2, etc. (= Kranken-, Unfall - und Pensionsversicherungsbeiträge).

Rechtsgrundlage § 1 Abs. 2 lit. e AIVG, § 12 Abs. 1 Z. 4 IESG

***) Achtung: Ab 1.7.2004 wird das Anfallsalter für eine vorzeitige Alterspension schrittweise angehoben. Dabei ist vorerst zu beachten, wann die Versicherte das 56 ½. Lebensjahr vollendet hat. Entsprechend diesem Zeitpunkt (Quartal) ist das tatsächliche Anfallsalter abzuleiten (gemäß § 607 Abs. 10 ASVG).**

Aus der nachstehenden Tabelle kann anhand des jeweiligen Geburtsdatums jenes Datum ermittelt werden, ab dem der Arbeitslosenversicherungsbeitrag und der IESG-Zuschlag für Frauen entfällt.

Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages und des IESG-Zuschlages für Frauen mit Geburtsdatum nach dem 1.9.1952

Frauen geboren	Änderungs-datum	Anfallsalter NEU	
		56 1/2 Lj. zuzügl. der Erhöhungsmonate	Lebensmonat
am 1.7.1952 2.7.1952 - 1.8.1952 2.8.1952 - 1.9.1952 2.9.1952 - 30.9.1952	01.10.2010 01.11.2010 01.12.2010 01.01.2011	21	699
am 1.10.1952 2.10.1952 - 1.11.1952 2.11.1952 - 1.12.1952 2.12.1952 - 31.12.1952	01.02.2011 01.03.2011 01.04.2011 01.05.2011	22	700
am 1.1.1953 2.1.1953 - 1.2.1953 2.2.1953 - 1.3.1953 2.3.1953 - 31.3.1953	01.06.2011 01.07.2011 01.08.2011 01.09.2011	23	701
am 1.4.1953 2.4.1953 - 1.5.1953 2.5.1953 - 1.6.1953 2.6.1953 - 30.6.1953	01.10.2011 01.11.2011 01.12.2011 01.01.2012	24	702
am 1.7.1953 2.7.1953 - 1.8.1953 2.8.1953 - 1.9.1953 2.9.1953 - 30.9.1953	01.02.2012 01.03.2012 01.04.2012 01.05.2012	25	703
am 1.10.1953 2.10.1953 - 1.11.1953 2.11.1953 - 1.12.1953 2.12.1953 - 31.12.1953	01.06.2012 01.07.2012 01.08.2012 01.09.2012	26	704
am 1.1.1954 2.1.1954 - 1.2.1954 2.2.1954 - 1.3.1954	01.10.2012 01.11.2012 01.12.2012	27	705

Für Personen, welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen, besteht ab dem Beginn des folgenden Kalendermonates keine Arbeitslosenversicherungspflicht.

Für diese Personen gelten ebenfalls die Beitragsgruppen A2, D2, etc. (= KV-, UV- und PV-Beiträge)

Rechtsgrundlage § 1 Abs. 2 lit. e AIVG, § 12 Abs. 1 Z. 4 IESG

Für Männer (geb. **vor** dem 2.6.1953) besteht ab dem Beginn des folgenden Kalendermonates nach Vollendung des 60. Lebensjahres keine Arbeitslosenversicherungspflicht.

Gleichzeitig entfällt der UV-Beitrag (siehe 4).

Für diese Männer gelten die Beitragsgruppen A4u, D4u, etc. (= KV- und PV-Beiträge).

Rechtsgrundlage § 1 Abs. 2 lit. e AIVG, § 12 Abs. 1 Z. 4 IESG

3. Arbeitslosenversicherungsbeitrag und IESG-Zuschlag für **Frauen** (geb. **ab** dem 2.3.1954) und **Männer** (geb. **ab** dem 2.6.1953) ab 1.1.2013

Keine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung (und damit keine Verpflichtung zur Entrichtung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages und des IE-Zuschlages) besteht für diese Personen in der Regel dann, wenn sie entweder

- sämtliche Anspruchsvoraussetzungen (Mindestalter, erforderliche Anzahl von Versicherungs- und Beitragsmonaten) für eine Alterspension (ausgenommen die Korridorpension) erfüllt oder
- das 63. Lebensjahr vollendet haben.

Für diese Personen gelten die Beitragsgruppen A4u, D4u, etc. (= KV- und PV-Beiträge).

Rechtsgrundlage § 1 Abs. 2 lit. e AIVG, § 12 Abs. 1 Z. 4 IESG

4. Unfallversicherung - Frauen und Männer nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Rechtsgrundlage § 51 Abs. 6 ASVG)

Für **Frauen** und für **Männer** ab dem **Beginn des folgenden Kalendermonates nach Vollendung des 60. Lebensjahres** sind keine Unfallversicherungsbeiträge zu entrichten. Diese werden aus Mitteln der Unfallversicherung gezahlt.

Anmerkung: Für Männer (geb. vor dem 2.6.1953) besteht ab dem Beginn des folgenden Kalendermonates nach Vollendung des 60. Lebensjahres keine Arbeitslosenversicherungspflicht; für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) schon bei Erreichen des maßgeblichen Mindestalters für eine Alterspension (siehe 2.). Daher ist für diese Geburtsdaten ab Beginn des folgenden Kalendermonates nach Vollendung des 60. Lebensjahres jedenfalls weder ein AV-Beitrag noch ein UV-Beitrag zu entrichten (für Frauen entfällt der AV-Beitrag schon zu einem frühen Zeitpunkt (siehe 2.).

Für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953) bedingt die Vollendung des 60. Lebensjahres nicht mehr automatisch den Entfall der Arbeitslosenversicherungspflicht. Auch die Erreichung des Mindestalters für eine Alterspension reicht aufgrund der neuen Regelungen nicht aus. Die Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung endet künftig erst dann, wenn sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension (Mindestalter, erforderliche Anzahl von Versicherungs- und Beitragsmonaten) erfüllt sind (siehe 3.).

Für **Frauen (geb. ab dem 2.3.1954)** und **Männer (geb. ab dem 2.6.1953)** gelten die Beitragsgruppen **A3x, D2x, etc.** (= AV-, KV- und PV-Beiträge), wenn die **Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht** zutreffen.

Für **Frauen (geb. vor dem 2.3.1954)** und **Männer (geb. vor dem 2.6.1953)**, die das **60. Lebensjahr vollendet** haben bzw. für **Frauen (geb. ab dem 2.3.1954)** und **Männer (geb. ab dem 2.6.1953)**, die entweder die **Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen** oder die das **63. Lebensjahr vollendet** haben, gelten die Beitragsgruppen **A4u, D4u, etc.** (= KV- und PV-Beiträge).

5. BONUS-REGEL für Einstellungen bis 31.8.2009 (Rechtsgrundlage § 5a AMPFG)

Die **Bonus-Regel gilt, wenn eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer vor dem 1.9.2009 eingestellt wurde und zum Zeitpunkt der Einstellung das 50. Lebensjahr bereits vollendet** hatte.

Der Dienstgeberanteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag entfällt zur Gänze. Nähere Informationen zu den Voraussetzungen für einen Bonus finden Sie unter www.sozialversicherung.at.

Das Bonus-System kommt nur bei arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen zur Anwendung.

Die Bonus-Regel ist ab jenem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden, ab dem die Bestimmungen gemäß § 2 Abs. 8 AMPFG (siehe 1.) bzw. § 1 Abs. 2 lit. e AIVG (siehe 2.) wirksam werden.

Für **Frauen (geb. ab dem 2.3.1954 und vor dem 2.9.1959)** und **Männer (geb. ab dem 2.6.1953 und vor dem 2.9.1959)**, die in der **Bonusbeitragsgruppe** eingestuft waren, das **60. Lebensjahr vollendet** haben und die **Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen**, gelten ab Beginn des folgenden Kalendermonates die Beitragsgruppen **J1x, Y1x, etc.** (Entfall des UV-Beitrages).

6. Verminderter Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen (Rechtsgrundlage § 2a Abs. 1 Z 1 bis 3 AMPFG)

Für DienstnehmerInnen und freie DienstnehmerInnen mit geringem Entgelt vermindert sich bzw. entfällt der Dienstnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung je nach Höhe des monatlichen Entgeltes (ab 1.7.2008).

Bei einer monatlichen Beitragsgrundlage bis € 1.342,-- entfällt der Dienstnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung zur Gänze (minus 3%).

Bei einer monatlichen Beitragsgrundlage über € 1.342,-- bis € 1.464,-- beträgt der Dienstnehmeranteil 1% (minus 2%).

Bei einer monatlichen Beitragsgrundlage über € 1.464,-- bis € 1.648,-- beträgt der Dienstnehmeranteil 2% (minus 1%).

Diese Beträge sind jährlich mit der Aufwertungszahl nach § 108a ASVG zu vervielfachen und kaufmännisch auf volle Eurobeträge zu runden (Aktualisierung). Die verminderten Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung gelten auch bei der Ermittlung der Beiträge von Sonderzahlungen.

Diese Personen bleiben aber trotzdem arbeitslosenversichert. Die entfallenen Beiträge in der Gebarung zur Arbeitslosenversicherung sind vom Bund zu tragen.

Der Dienstgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung beträgt auch bei diesen Personen unverändert 3% der Beitragsgrundlage.

Die verminderten Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind mit den **Verrechnungsgruppen N25a (minus 3%), N25b (minus 2%) und N25c (minus 1%)** als Gutschrift an die VAEB zu melden.

ARBEITER

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %				Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.	
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK		WF		IE				
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.		DN	DN	DG	DG	DN	DG			Ges.
A1	J1 J1x A2u A2 A3x A4u	Dem Zweig der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörige voll- und arbeitslosenversicherte Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnisse dem EFZG unterliegen.	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	12,55	22,80	37,75	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	21,48	39,60		1
J1		Bonus gem. § 5a AMPFG für Einstellungen nach Vollendung bzw. Überschreitung des 50. Lebensjahres bis einschließlich 31. August 2009	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	12,55	22,80	34,75	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	18,48	36,60		2
J1x		Für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954 und vor dem 2.9.1959) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953 und vor dem 2.9.1959) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: J1	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	33,45	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	17,18	35,30	Gültig ab 1.1.2013.	3
A2u		Für Frauen und Männer , die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: A1, J1				3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	12,55	22,80	31,75	0,50	0,50	0,50	0,35	15,12	18,48	33,60	Gültig ab 1.7.2011.	4
A2		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ; b) Für Personen , welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: A1, J1, A2u				3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	12,55	22,80	31,75	0,50	0,50	0,50		15,12	18,13	33,25	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	5
A3x		Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: A1	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	36,45	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	20,18	38,30	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	6
A4u		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben; b) für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953) , für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: A1, A2u, A2, A3x				3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	30,45	0,50	0,50	0,50		15,12	16,83	31,95	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	7

ARBEITER - Knappschaftlich

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %											Nebenbeiträge in %				Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	lfd. Nr.
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK		WF		IE				
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.		DN	DN	DG	DG	DN	DG	Ges.		
F1	E1 E1x F2u F2 F3x F4u	Dem Zweig der knappschaftlichen Pensionsversicherung zugehörige voll- und arbeitslosenversicherte Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnisse dem EFZG unterliegen.	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	18,05	28,30	43,25	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	26,98	45,10		8
E1		Bonus gem. § 5a AMPFG für Einstellungen nach Vollendung bzw. Überschreitung des 50. Lebensjahres bis einschließlich 31. August 2009	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	18,05	28,30	40,25	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	23,98	42,10		9
E1x		Für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954 und vor dem 2.9.1959) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953 und vor dem 2.9.1959) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: E1	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65		10,25	18,05	28,30	38,95	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	22,68	40,80	Gültig ab 1.1.2013.	10
F2u		Für Frauen und Männer , die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: F1, E1				3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	18,05	28,30	37,25	0,50	0,50	0,50	0,35	15,12	23,98	39,10	Gültig ab 1.7.2011.	11
F2		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer; b) Für Personen , welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: F1, E1, F2u				3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	18,05	28,30	37,25	0,50	0,50	0,50		15,12	23,63	38,75	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	12
F3x		Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: F1	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65		10,25	18,05	28,30	41,95	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	25,68	43,80	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	13
F4u		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben; b) für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953) , für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: F1, F2u, F2, F3x				3,87	3,78	7,65		10,25	18,05	28,30	35,95	0,50	0,50	0,50		15,12	22,33	37,45	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	14

ANGESTELLTE

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragsatz in %										Nebenbeiträge in %				Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	lfd. Nr.	
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK	WF	IE	DN	DG	Ges.			
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.		DN	DN	DG	DG	DN	DG			Ges.
D1	Y1 Y1x D2u D2 D2x D4u	Dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörige voll- und arbeitslosenversicherte Dienstnehmer (§ 4 Abs. 1 Z 1 ASVG, § 1 Abs. 1 lit. A AIVG), deren Beschäftigungsverhältnisse durch das Angestelltengesetz geregelt sind.	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	12,55	22,80	37,75	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	21,48	39,60	Auch LSt-pflichtige Vorstände gem. § 47 Abs.1 iVm. Abs.2 EStG ohne AK und IE	15
Y1		Bonus gem. § 5a AMPFG für Einstellungen nach Vollendung bzw. Überschreitung des 50. Lebensjahres bis einschließlich 31. August 2009	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	12,55	22,80	34,75	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	18,48	36,60		16
Y1x		Für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954 und vor dem 2.9.1959) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953 und vor dem 2.9.1959) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: Y1	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	33,45	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	17,18	35,30	Gültig ab 1.1.2013.	17
D2u		Für Frauen und Männer , die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: D1, Y1				3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	12,55	22,80	31,75	0,50	0,50	0,50	0,35	15,12	18,48	33,60	Gültig ab 1.7.2011.	18
D2		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ; b) Für Personen , welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: D1, Y1, D2u				3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	12,55	22,80	31,75	0,50	0,50	0,50		15,12	18,13	33,25	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	19
D2x		Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: D1	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	36,45	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	20,18	38,30	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	20
D4u		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben; b) für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953) , für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: D1, D2u, D2, D2x				3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	30,45	0,50	0,50	0,50		15,12	16,83	31,95	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	21

VORSTÄNDE

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	lfd. Nr.		
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK	WF		IE	DN			DG	Ges.
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.	Summe	DN	DN	DG	DG					
D2p	D4pu	Vorstandsmitglieder gem. § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG, vom EFZG ausgenommen, keine Lohnsteuerpflicht.				3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	12,55	22,80	31,75					14,12	17,63	31,75		22
D4pu		Vorstandsmitglieder Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: D2p				3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	30,45					14,12	16,33	30,45		23

ANGESTELLTE - knappschaftlich

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %				Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	lfd. Nr.	
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK		WF		IE				
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.	Summe	DN	DN	DG	DG	DN	DG			Ges.
G1	O1 O1x G2u G2 G3x G4u	Dem Zweig der knappschaftlichen Pensionsversicherung zugehörige voll- und arbeitslosenversicherte Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnisse durch das Angestelltengesetz geregelt sind.	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	18,05	28,30	43,25	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	26,98	45,10	Auch LStpflichtige Vorstände gem. § 47 Abs.1 iVm. Abs.2 EStG ohne AK und IE	24
O1		Bonus gem. § 5a AMPFG für Einstellungen nach Vollendung bzw. Überschreitung des 50. Lebensjahres bis einschließlich 31. August 2009	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	18,05	28,30	40,25	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	23,98	42,10		25
O1x		Für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954 und vor dem 2.9.1959) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953 und vor dem 2.9.1959) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: O1	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65		10,25	18,05	28,30	38,95	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	22,68	40,80	Gültig ab 1.1.2013.	26
G2u		Für Frauen und Männer , die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: G1, O1				3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	18,05	28,30	37,25	0,50	0,50	0,50	0,35	15,12	23,98	39,10	Gültig ab 1.7.2011.	27
G2		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ; b) Für Personen , welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: G1, O1, G2u				3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	18,05	28,30	37,25	0,50	0,50	0,50		15,12	23,63	38,75	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	28
G3x		Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: G1	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65		10,25	18,05	28,30	41,95	0,50	0,50	0,50	0,35	18,12	25,68	43,80	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	29
G4u		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben; b) für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953) , für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: G1, G2u, G2, G3x				3,87	3,78	7,65		10,25	18,05	28,30	35,95	0,50	0,50	0,50		15,12	22,33	37,45	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	30

VORSTÄNDE - knappschaftlich

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %				Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.	
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK	WF		IE	DN	DG			Ges.
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.	Summe	DN	DN	DG	DG					
G2p	G4pu	Vorstandsmitglieder gem. § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG, vom EFZG ausgenommen, keine Lohnsteuerpflicht.				3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	18,05	28,30	37,25					14,12	23,13	37,25		31
G4pu		Vorstandsmitglieder Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: G2p				3,87	3,78	7,65		10,25	18,05	28,30	35,95					14,12	21,83	35,95		32

FREIE DIENSTNEHMER - ARBEITER

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	lfd. Nr.		
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK	WF		IE	Gesamtbeitragssatz				
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.		DN	DN	DG	DG	DN			DG	Ges.
L1ra	J1ra J1rb L2ra L2r L4rx L42u	Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden und dem Zweig der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörig sind.	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	12,55	22,80	37,75	0,50			0,35	17,62	20,98	38,60	Gültig ab 1.7.2014.	33
J1ra		Bonus gem. § 5a AMPFG für Einstellungen nach Vollendung bzw. Überschreitung des 50. Lebensjahres bis einschließlich 31. August 2009	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	12,55	22,80	34,75	0,50			0,35	17,62	17,98	35,60	Gültig ab 1.7.2014.	34
J1rb		Für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954 und vor dem 2.9.1959) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953 und vor dem 2.9.1959) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: J1ra	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	33,45	0,50			0,35	17,62	16,68	34,30	Gültig ab 1.7.2014.	35
L2ra		Für Frauen und Männer , die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: L1ra, J1ra				3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	12,55	22,80	31,75	0,50			0,35	14,62	17,98	32,60	Gültig ab 1.7.2014.	36
L2r		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ; b) Für Personen , welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: L1r, J1r, L2ru				3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	12,55	22,80	31,75	0,50				14,62	17,63	32,25	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	37
L4rx		Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: L1r	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	36,45	0,50			0,35	17,62	19,68	37,30	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	38
L4ru		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben; b) für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953) , für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: L1r, L2ru, L2r, L4rx				3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	30,45	0,50				14,62	16,33	30,95	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	39

FREIE DIENSTNEHMER - ARBEITER knappschaftlich

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %											Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragsatz			Anmerkungen	lfd. Nr.	
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK	WF		IE	Gesamtbeitragsatz				
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.	me	DN	DN	DG	DG	DN	DG			Ges.
L5r	J5r J5rx L5ru L3r L3rx L3ru	Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden und dem Zweig der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörig sind.	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	18,05	28,30	43,25	0,50			0,35	17,62	26,48	44,10		40
J5r		Bonus gem. § 5a AMPFG für Einstellungen nach Vollendung bzw. Überschreitung des 50. Lebensjahres bis einschließlich 31. August 2009	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	18,05	28,30	40,25	0,50			0,35	17,62	23,48	41,10		41
J5rx		Für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954 und vor dem 2.9.1959) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953 und vor dem 2.9.1959) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: J5r	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65		10,25	18,05	28,30	38,95	0,50			0,35	17,62	22,18	39,80	Gültig ab 1.1.2013.	42
L5ru		Für Frauen und Männer , die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: L5r, J5r				3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	18,05	28,30	37,25	0,50			0,35	14,62	23,48	38,10	Gültig ab 1.7.2011.	43
L3r		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ; b) Für Personen , welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: L5r, J5r, L5ru				3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	18,05	28,30	37,25	0,50				14,62	23,13	37,75	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	44
L3rx		Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: L5r	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65		10,25	18,05	28,30	41,95	0,50			0,35	17,62	25,18	42,80	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	45
L3ru		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben; b) für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953) , für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: L5r, L5ru, L3r, L3rx				3,87	3,78	7,65		10,25	18,05	28,30	35,95	0,50				14,62	21,83	36,45	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	46

FREIE DIENSTNEHMER - ANGESTELLTE

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	lfd. Nr.		
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK	WF	IE	Gesamtbeitragssatz					
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.	me	DN	DN	DG	DG	DN			DG	Ges.
M1ra	Y1ra Y1rb M2ra M2r M4rx M4ru	Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden und dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörig sind.	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	12,55	22,80	37,75	0,50			0,35	17,62	20,98	38,60	Gültig ab 1.7.2014.	47
Y1ra		Bonus gem. § 5a AMPFG für Einstellungen nach Vollendung bzw. Überschreitung des 50. Lebensjahres bis einschließlich 31. August 2009	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	12,55	22,80	34,75	0,50			0,35	17,62	17,98	35,60	Gültig ab 1.7.2014.	48
Y1rb		Für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954 und vor dem 2.9.1959) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953 und vor dem 2.9.1959) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: Y1ra	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	33,45	0,50			0,35	17,62	16,68	34,30	Gültig ab 1.7.2014.	49
M2ra		Für Frauen und Männer , die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: M1ra, Y1ra				3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	12,55	22,80	31,75	0,50			0,35	14,62	17,98	32,60	Gültig ab 1.7.2014.	50
M2r		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ; b) Für Personen , welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: M1r, Y1r, M2ru				3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	12,55	22,80	31,75	0,50				14,62	17,63	32,25	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	51
M4rx		Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: M1r	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	36,45	0,50			0,35	17,62	19,68	37,30	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	52
M4ru		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben; b) für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953) , für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: M1r, M2ru, M2r, M4rx				3,87	3,78	7,65		10,25	12,55	22,80	30,45	0,50				14,62	16,33	30,95	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	53

FREIE DIENSTNEHMER - ANGESTELLTE knappschaftlich

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %											Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragsatz			Anmerkungen	lfd. Nr.		
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK	WF		IE	DN	DG			Ges.	
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.		DN	DN	DG	DG						
M5r	Y5r Y5rx M5ru M3r M3rx M3ru	Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden und dem Zweig der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten zugehörig sind.	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	18,05	28,30	43,25	0,50				0,35	17,62	26,48	44,10		54
Y5r		Bonus gem. § 5a AMPFG für Einstellungen nach Vollendung bzw. Überschreitung des 50. Lebensjahres bis einschließlich 31. August 2009	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	18,05	28,30	40,25	0,50				0,35	17,62	23,48	41,10		55
Y5rx		Für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954 und vor dem 2.9.1959) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953 und vor dem 2.9.1959) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: Y5r	3,00		3,00	3,87	3,78	7,65		10,25	18,05	28,30	38,95	0,50				0,35	17,62	22,18	39,80	Gültig ab 1.1.2013.	56
M5ru		Für Frauen und Männer , die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: M5r, Y5r				3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	18,05	28,30	37,25	0,50				0,35	14,62	23,48	38,10	Gültig ab 1.7.2011.	57
M3r		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ; b) Für Personen , welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: M5r, Y5r, M5ru				3,87	3,78	7,65	1,30	10,25	18,05	28,30	37,25	0,50					14,62	23,13	37,75	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	58
M3rx		Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: M5r	3,00	3,00	6,00	3,87	3,78	7,65		10,25	18,05	28,30	41,95	0,50				0,35	17,62	25,18	42,80	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	59
M3ru		a) Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben; b) für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953) , für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: M5r, M5ru, M3r, M3rx				3,87	3,78	7,65		10,25	18,05	28,30	35,95	0,50					14,62	21,83	36,45	Gültig ab 1.1.2008 bzw. 1.1.2013.	60

GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %				Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	lfd. Nr.	
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK	WF		IE	DN	DG			Ges.
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.		DN	DN	DG	DG					
N14	N14u	Geringfügig beschäftigte Arbeiter Teilversicherte gem. § 7 Z 3 lit. a ASVG (geringfügig beschäftigte Arbeiter gem. § 5 Abs. 2 ASVG).							1,30				1,30					0,00	1,30	1,30	Auch knappschaftliche Tätigkeit	61
N14u		Geringfügig beschäftigte Arbeiter Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: N14																			Auch knappschaftliche Tätigkeit	62
N24	N24u	Geringfügig beschäftigte Angestellte Teilversicherte gem. § 7 Z 3 lit. a ASVG (geringfügig beschäftigte Angestellte gem. § 5 Abs. 2 ASVG).							1,30				1,30					0,00	1,30	1,30	Auch knappschaftliche Tätigkeit	63
N24u		Geringfügig beschäftigte Angestellte Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: N24																			Auch knappschaftliche Tätigkeit	64

GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE - FREIE DIENSTNEHMER

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %				Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	lfd. Nr.	
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK	WF		IE	DN	DG			Ges.
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.		DN	DN	DG	DG					
L14	L14u	Geringfügig beschäftigte Arbeiter , die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden.							1,30				1,30					0,00	1,30	1,30	Auch knappschaftliche Tätigkeit	65
L14u		Geringfügig beschäftigte Arbeiter , die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden. Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: L14																			Auch knappschaftliche Tätigkeit	66
M24	M24u	Geringfügig beschäftigte Angestellte , die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden.							1,30				1,30					0,00	1,30	1,30	Auch knappschaftliche Tätigkeit	67
M24u		Geringfügig beschäftigte Arbeiter , die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden. Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: M24																			Auch knappschaftliche Tätigkeit	68

LEHRLINGE Arbeiter/Angestellte

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %				Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	lfd. Nr.	
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK	WF		IE	DN	DG			Ges.
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.	me	DN	DN	DG	DG					
A3z		Arbeiterlehrlinge	1,20	1,20	2,40	1,67	1,68	3,35		10,25	12,55	22,80	28,55					13,12	15,43	28,55		69
D3z		Angestelltenlehrlinge	1,20	1,20	2,40	1,67	1,68	3,35		10,25	12,55	22,80	28,55					13,12	15,43	28,55		70

LEHRLINGE Arbeiter/Angestellte - knappschaftlich

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %				Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	lfd. Nr.	
			AIV			KV 1)			UV	PV			Summe	AK	WF		IE	DN	DG			Ges.
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.	me	DN	DN	DG	DG					
F3z		Arbeiterlehrlinge	1,20	1,20	2,40	1,67	1,68	3,35		10,25	18,05	28,30	34,05					13,12	20,93	34,05		71
G3z		Angestelltenlehrlinge	1,20	1,20	2,40	1,67	1,68	3,35		10,25	18,05	28,30	34,05					13,12	20,93	34,05		72

GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE - Beschäftigung kürzer als ein Monat

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.		
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK	WF		IE	DN			DG	Ges.
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.	Summe	DN	DN	DG	DG					
N14k	N14o	Geringfügig beschäftigte Arbeiter Geringfügig beschäftigte Arbeiter gem. § 5 Abs. 2 ASVG, deren Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat vereinbart wurde.							1,30				1,30					0,00	1,30	1,30	Gültig ab 1.1.2017	73
N14o		Geringfügig beschäftigte Arbeiter Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: N14k																			Gültig ab 1.1.2017	74
N24k	N24o	Geringfügig beschäftigte Angestellte Geringfügig beschäftigte Angestellte gem. § 5 Abs. 2 ASVG deren Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat vereinbart wurde.							1,30				1,30					0,00	1,30	1,30	Gültig ab 1.1.2017	75
N24o		Geringfügig beschäftigte Angestellte Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: N24k																			Gültig ab 1.1.2017	76

GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE - FREIE DIENSTNEHMER - Beschäftigung kürzer als ein Monat

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.		
			AIV			KV			UV	PV			Summe	AK	WF		IE	DN			DG	Ges.
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.	DG	DN	DG	Ges.	Summe	DN	DN	DG	DG					
L14k	L14o	Geringfügig beschäftigte Arbeiter , die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden, deren Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat vereinbart wurde.							1,30				1,30					0,00	1,30	1,30	Gültig ab 1.1.2017	77
L14o		Geringfügig beschäftigte Arbeiter , die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden. Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: L14k																			Gültig ab 1.1.2017	78
M24k	M24o	Geringfügig beschäftigte Angestellte , die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden, deren Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat vereinbart wurde.							1,30				1,30					0,00	1,30	1,30	Gültig ab 1.1.2017	79
M24o		Geringfügig beschäftigte Angestellte , die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden. Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates. Vorherige BGR: M24k																			Gültig ab 1.1.2017	80

VERRECHNUNGSGRUPPEN

Verrechnungsgruppen für verminderte Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei geringem Einkommen		
N25a	- 3%	Verrechnungsgruppe für verminderte Arbeitslosenversicherungsbeiträge der Dienstnehmer bei geringem Einkommen gemäß § 2a Abs. 1 Z 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) - Entfall des Dienstnehmeranteils zur Arbeitslosenversicherung. Minus 3% bei monatlicher Beitragsgrundlage bis € 1.342,- (allgemeine BGL bzw. Sonderzahlung).
N25b	- 2%	Verrechnungsgruppe für verminderte Arbeitslosenversicherungsbeiträge der Dienstnehmer bei geringem Einkommen gemäß § 2a Abs. 1 Z 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) - Dienstnehmeranteil von 1 % zur Arbeitslosenversicherung. Minus 2% bei monatlicher Beitragsgrundlage von € 1.342,- bis € 1.464,- (allgemeine BGL bzw. Sonderzahlung).
N25c	- 1%	Verrechnungsgruppe für verminderte Arbeitslosenversicherungsbeiträge der Dienstnehmer bei geringem Einkommen gemäß § 2a Abs. 1 Z 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) - Dienstnehmeranteil von 2 % zur Arbeitslosenversicherung. Minus 1% bei monatlicher Beitragsgrundlage von € 1.464,- bis € 1.648,- (allgemeine BGL bzw. Sonderzahlung).

Verrechnungsgruppen für verminderte Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei geringem Einkommen für Lehrlinge mit Lehrzeitbeginn ab dem 1.1.2016		
N25d	- 1,2%	Verrechnungsgruppe für verminderte Arbeitslosenversicherungsbeiträge der Lehrlinge bei geringem Einkommen gemäß § 2a Abs. 1 Z 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) - Entfall des Lehrlingsanteils zur Arbeitslosenversicherung. Minus 1,2% bei monatlicher Beitragsgrundlage bis € 1.342,- (allgemeine BGL bzw. Sonderzahlung).
N25e	- 0,2%	Verrechnungsgruppe für verminderte Arbeitslosenversicherungsbeiträge der Lehrlinge bei geringem Einkommen gemäß § 2a Abs. 1 Z 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) - Entfall des Lehrlingsanteils zur Arbeitslosenversicherung. Minus 0,2% bei monatlicher Beitragsgrundlage von € 1.342,- bis € 1.464,- (allgemeine BGL bzw. Sonderzahlung).

Verrechnungsgruppen für den entfall des AV-Beitrages für Personen gemäß § 2 Abs. 7 AMPFG		
N25h	- 6%	Verrechnungsgruppe für den entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages ab 1. Juli 2008 für Personen gemäß § 2 Abs. 7 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), die in bestimmten Ausbildungseinrichtungen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz ausgebildet werden - Entfall des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung von 6 %.

Verrechnungsgruppen für den entfall des AV-Beitrages für Personen gemäß § 2 Abs. 7 AMPFG		
N25i	- 2,4%	Verrechnungsgruppe für den entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages ab 1. Juli 2008 für Personen gemäß § 2 Abs. 7 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), die in bestimmten Ausbildungseinrichtungen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz ausgebildet werden - Entfall des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung von 2,4 %.

Verrechnungsgruppen für die Befreiung nach dem Neugründungs-Förderungsgesetz		
N44	- 1,8%	Rückverrechnung des Unfallversicherungs- und Wohnbauförderungsbeitrages
N73	- 1,3%	Rückverrechnung des Unfallversicherungsbeitrages - gültig ab 01.07.2014, ersetzt die bestehende Verrechnungsgruppe N63
N69	- 0,5%	Rückverrechnung des Wohnbauförderungsbeitrages

Verrechnungsgruppen für betrieblichen Vorsorge-Beitrag und BV-Zuschlag		
N98	1,53%	Verrechnungsgruppe zur Abfuhr des betrieblichen Vorsorge-Beitrages
N97	2,50%	Verrechnungsgruppe für 2,5% BV-Zuschlag vom BV-Beitrag

Verrechnungsgruppen für die pauschalierte Dienstgeberabgabe		
N72	17,7%	Verrechnungsgruppe für pauschalierte Dienstgeberabgabe gem. § 1 Dienstgeberabgabegesetz (DAG)
N74	16,4%	Verrechnungsgruppe für pauschalierte Dienstgeberabgabe gem. § 1 Dienstgeberabgabegesetz (DAG) ab dem 60. Lebensjahr ohne UV-Beitrag ab 1.1.2004 - 16,4% (3,85%KV, 12,55%PV)
N64	16,4%	Verrechnungsgruppe für pauschalierte Dienstgeberabgabe gem. § 1 Dienstgeberabgabegesetz (DAG) ohne UV-Beitrag ab 1.1.2017 - 16,4% (3,85%KV, 12,55%PV)

Verrechnungsgruppen für die Beitragseinhebung für den Sozial- und Weiterbildungsfonds nach §§ 22a ff Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)		
N18	0,8%	Verrechnungsgruppe zur Entrichtung des Beitrages nach §§ 22a ff AÜG hinsichtlich überlassener ArbeiterInnen ab 1.1.2013 0,25%; ab 1.1.2014 0,35%; ab 1.1.2015 0,6%; ab 1.1.2016 0,8%
N28	0,8%	Verrechnungsgruppe zur Entrichtung des Beitrages nach §§ 22a ff AÜG hinsichtlich überlassener Angestellter ab 1. Jänner 2017

Verrechnungsgruppe für die Auflösungsabgabe		
N80		Verrechnungsgruppe für die Auflösungsabgabe gem. § 2b des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG)

Verrechnungsgruppe für die Halbierung des PV-Beitrages gemäß § 51 Abs. 7 ASVG ab 1. Jänner 2017		
N70	-11,4%	Verrechnungsgruppe für die Halbierung des PV-Beitrages gemäß § 51 Abs. 7 ASVG, wenn die Pension in der sogenannten Bonusphase (derzeit bei Frauen vom vollendeten 60. bis zu vollendeten 63. Lebensjahr und bei Männern vom vollendeten 65. bis zum vollendeten 68. Lebensjahr erstreckt) nicht in Anspruch genommen wird.

Verrechnungsgruppe für den zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrag nach dem BSchEG		
A13	7,65%	Verrechnungsgruppe für den zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrag gemäß § 7 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (den KV-Beitrag für den Differenzbetrag zwischen dem bei Vollarbeit gebührenden Entgelt und dem tatsächlichen erzielten Entgelt bei Schlechtwetter trägt der Arbeitgeber allein). Gilt auch für Lehrlinge ab dem 3. Lehrjahr, deren Lehrverhältnis vor dem 1.1.2016 begonnen hat und ab dem 1.1.2017 unter den Geltungsbereich des BSchEG fallen.
B13	3,35%	Verrechnungsgruppe für den zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrag gemäß § 7 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (den KV-Beitrag für den Differenzbetrag zwischen dem bei Vollarbeit gebührenden Entgelt und dem tatsächlichen erzielten Entgelt bei Schlechtwetter trägt der Arbeitgeber allein) für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis ab/nach dem 1.1.2016 begonnen hat und ab dem 1.1.2017 unter den Geltungsbereich des BSchEG fallen.

Beitragsrechtliche Werte	
€ 166,00	Höchstbeitragsgrundlage täglich
€ 4.980,00	Höchstbeitragsgrundlage monatlich
€ 9.960,00	Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen
€ 5.810,00	Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung
€ 425,70	Geringfügigkeitsgrenze monatlich
€ 638,55	Grenzwert für die Dienstgeberabgabe

BEITRAGSGRUPPEN FÜR LEHRLINGE - Beginn Lehrverhältnis bis 31.12.2015

Beitragssätze sowie nähere Bestimmungen siehe BG-Schema Stand 1.1.2015

		Arb. Lg. ohne Hilfs- arbeiterl.	Arb. Lg. mit Hilfsarbeiter lohn	Angest. Lehrlinge
Lehrzeit 2 Jahre				
im 1. Lehrjahr		A7y/F7y	A8y/F8y	D7b/G7b
im 2. Lehrjahr		A8y/F8y	A8y/F8y	D8b/G8b
Lehrzeit 2 1/2 Jahre				
im 1. Lehrjahr		A7y/F7y	A8y/F8y	D7b/G7b
im 2. Lehrjahr	1/2 LJ.	A7y/F7y	A8y/F8y	D7b/G7b
	1/2 LJ.	A8y/F8y	A8y/F8y	D8b/G8b
im 3. Lehrjahr	1/2 LJ.	A3y/F3y	A3y/F3y	D3b/G3b
Lehrzeit 3 Jahre				
im 1. Lehrjahr		A7y/F7y	A8y/F8y	D7b/G7b
im 2. Lehrjahr		A7y/F7y	A8y/F8y	D7b/G7b
im 3. Lehrjahr		A3y/F3y	A3y/F3y	D3b/G3b
Lehrzeit 3 1/2 Jahre				
im 1. Lehrjahr		A7y/F7y	A8y/F8y	D7b/G7b
im 2. Lehrjahr		A7y/F7y	A8y/F8y	D7b/G7b
im 3. Lehrjahr	1/2 LJ.	A4y/F4y	A3y/F3y	D4b/g4b
	1/2 LJ.	A3y/F3y	A3y/F3y	D3b/G3b
im 4. Lehrjahr	1/2 LJ.	A3y/F3y	A3y/F3y	D3b/G3b
Lehrzeit 4 Jahre				
im 1. Lehrjahr		A7y/F7y	A8y/F8y	D7b/G7b
im 2. Lehrjahr		A7y/F7y	A8y/F8y	D7b/G7b
im 3. Lehrjahr		A4y/F4y	A3y/F3y	D4b/g4b
im 4. Lehrjahr		A3y/F3y	A3y/F3y	D3b/G3b

ACHTUNG: Die bisherige Ausnahme der Lehrlinge vom Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 wird mit der ab 1. Jänner 2017 in Kraft tretenden Änderung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2016 aufgehoben. Daraus folgt, dass für Lehrlinge mit 1. Jänner 2017, die in den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 fallen, auch der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (SW) in der Höhe von 1,4 % abzurechnen ist. Dies kann die Beitragsgruppen C14, C13, C44, C43 und auch die ab 1.1.2016 geleitete Beitragsgruppe C15 betreffen. Dies gilt nicht nur für neu abgeschlossene Lehrverhältnisse, sondern auch für zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits bestehende.